



Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Aus den Fachgruppen

Sitzung der Fachgruppe I

„Hoch- und Industriebau (Bauvorlageberechtigte)“

Am 04. November 2009 fand die jährliche Fachgruppensitzung der Fachgruppe I statt.

Zum Nachfolger von Volker König wählten die anwesenden Mitglieder Lothar Becker, der auch lange Jahre Vorsitzender des BDB-Landesverbandes Saarland war. Präsident Rogmann versprach ihm die Unterstützung der Geschäftsstelle bei seiner Tätigkeit und gratulierte ihm herzlich im Namen der saarländischen Ingenieure zu seinem 60. Geburtstag. Besonderes Lob wurde dem neuen Fachgruppen-Vorsitzenden gezollt, da er trotz seines Geburtstages zur Fachgruppen-Sitzung erschienen war.

Präsident Frank Rogmann informierte die Fachgruppe über das Thema „Nachhaltiges Bauen“. Er stellt das Deutsche Gütesiegel Nachhaltiges Bauen vor und erläutert die Anforderungen, die an das Erreichen der Gold-, Silber- und Bronzeauszeichnungen für Büro- und Verwaltungsgebäude gestellt werden. Dabei wurde deutlich, dass Nachhaltiges Bauen ein äußerst komplexes und umfassendes Thema ist. Die Fachgruppe I war sich einig, dass das Thema Nachhaltiges Bauen in Zukunft immer mehr Bedeutung erlangen wird. Daher wird es zukünftig erforderlich sein, den Kammermitgliedern entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, was gemeinsam mit den Südwestkammern geplant und umgesetzt werden soll.

Kontrovers wurde über die Vor- und Nachteile der Einführung von „Fachingenieuren“ diskutiert. Gerade für angestellte Ingenieure könnte ein kammerrechtlich geschützter „Fachingenieur“ eine gute Möglichkeit bieten, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Zudem wurde die Chance gesehen, für „Fachingenieure“ eine höhere Vergütung zu erhalten. Auf der anderen Seite wurde aber auch nicht verkannt, dass z.B. für kleinere Ingenieurbüros im ländlichen Raum eine solche Spezialisierung schwer umsetzbar sein wird, da diese gerade von der Planungsvielfalt als Generalist leben. Tendenziell überwiegen nach Ansicht der Fachgruppe I die Vorteile, die sich aus der Schaffung von „Fachingenieuren“ für den Berufsstand ergeben.

Die Fachgruppe I fordert, dass bei der Auslobung von Wettbewerben im Hochbaubereich zukünftig neben den Architekten auch die bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer des Saarlandes teilnahmeberechtigt sind. Die Ingenieurkammer des Saar-

landes hat diesbezüglich bereits den Leiter des Amtes für Bau und Liegenschaften angeschrieben und diese Forderung vortragen. Ein Gesprächstermin soll hierzu in Kürze stattfinden.

Sitzung der Fachgruppe IV „Verkehrs- und Vermessungswesen und Stadtplanung“

Am 10. November 2009 traf sich die Fachgruppe IV zu ihrer jährlichen Sitzung.

Der Schwerpunkt der Sitzung lag hierbei auf den Änderungen, die die HOAI 2009 mit sich gebracht hat. Die Mitglieder wiesen darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber im Saarland zum Teil damit begonnen haben Preisanfragen für vermessungstechnische Leistungen durchzuführen. Eine solche Praxis entspricht nicht den Empfehlungen des Einführungserlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), da durch diese Preisanfragen der gewollte Leistungswettbewerb zu einem nicht gewollten Preiswettbewerb mutieren würde. Daher hat die Fachgruppe IV die Ingenieurkammer aufgefordert, in einem Brief an Ministerpräsident Peter Müller die Einführung eines dem Einführungserlass des BMVBS entsprechenden Erlasses auf Landesebene zu fordern.

Wie bereits in der Fachgruppe I wurde darüber hinaus auch hier die Einführung von Fachingenieuren diskutiert. Auch die Fachgruppe IV ist der Ansicht, dass diese Entwicklung von Seiten der Ingenieurkammer des Saarlandes weiter verfolgt und aktiv begleitet werden sollte. Erst wenn weitere Einzelheiten zur Erlangung des Titels „Fachingenieur“ absehbar sind, sei eine abschließende Entscheidung möglich.

Eintragungsausschuss

Das langjährige und engagierte Kammermitglied **Dipl.-Ing. Helmut Thiel** hat zum 31. Dezember 2009 seine berufliche Tätigkeit beendet. Herr Thiel gehörte seit dem Jahre 1993 dem Eintragungsausschuss für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure und ab dem Jahr 2006 dem Eintragungsausschuss für Tragwerksplanerinnen und -planer der Ingenieurkammer des Saarlandes als Beisitzer an. Die Ingenieurkammer des Saarlandes dankt



Herrn Thiel für sein ehrenamtliches Engagement und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt, den er nun beginnt, persönliches Wohlergehen und Gesundheit.

Zu seinem Nachfolger hat der Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes mit Wirkung zum 01. Januar 2010 Herrn **Dipl.-Ing. Tilmann Kuhn** bestellt.

Auch im Eintragungsausschuss für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure und für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure gibt es zwei neue Beisitzer: **Dipl.-Ing. Christian Hauter** und **Dipl.-Ing. Alfred Pirrung** sind vom Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes zum 01. November 2009 als Beisitzer bestellt worden und haben bereits ihre ersten Sitzungen absolviert.

Kammermitglieder

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Peter **Schumacher**, Dillingen, **eingetragen**.

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Ralf **Brill**, Sulzbach und Herr Dipl.-Ing. Klaus **Metzger**, Neunkirchen, eingetragen.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** sowie aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Dipl.-Ing. Helmut **Thiel**, Saarlouis und Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz **Schön**, Lebach, gelöscht. Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Peter**, Saarlouis, gelöscht.

Mit Bedauern hat die Ingenieurkammer des Saarlandes vom Tode ihres langjährigen Mitgliedes, **Dipl.-Ing. Hans Karwat**, Kenntnis erlangt. Hans Karwat war Gründungsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes. Die Ingenieurkammer wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Besichtigung Fertigteilwerk Peter Groß GmbH

Die PETER GROSS FERTIGTEILWERK GMBH lädt alle interessierten Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes und deren Mitarbeiter am

19. März 2010 um 10:00 Uhr

zu einer Werksbesichtigung nach St. Ingbert, Dudweilerstraße 80 ein.

Ziel der Veranstaltung soll sein, die Planer über die neusten Entwicklungen auf dem Gebiet des Bauens mit Stahlbetonfertigteilen zu informieren, sie mit den Dienstleistungsangeboten des Fertigteilwerkes vertraut zu machen und Ihnen Einblick in die Arbeitsabläufe innerhalb des neu organisierten und modernisierten Fertigteilwerkes zu geben.

Die Produktpalette der PETER GROSS FERTIGTEILWERK GMBH umfasst:

- Stützen – Binder – Riegel
- Stützen mit angeformten Fundamenten
- Massivwände – Sandwichwände
- Vorsatzschalen
- Komplette Hallensysteme
- Balkone – Treppen
- Auffangwannen gem. §19 WHG
- Sonderbauteile und mehr

Der geplante Programmablauf sieht nach einer kurzen Begrüßung und Einführung einen Rundgang durch das modernisierte Werk vor.

Bereits bei diesem Rundgang, aber auch bei einem kleinen Imbiss, welcher im Anschluss gereicht wird, stehen den Teilnehmern die verantwortlichen Mitarbeiter des Werkes für Fragen und zum Meinungs austausch zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis zum 12. März 2010 formlos bei Frau Ilona Schäfer an, Tel.: 0 68 94 / 15 - 302, Fax: 0 68 94 / 15 - 309,

Email: schafer@baugruppe-gross.de

Amtsblatt des Saarlandes

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin

Nr. 50 vom 23. Dezember 2009

Das Gesetz regelt, welche inländischen und/oder ausländischen Berufsqualifikationen erforderlich sind, um die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung führen zu dürfen.

Verband der Freien Berufe des Saarlandes e.V.

Freiberufler üben Kritik am ELENA-Verfahren

Der Vorsitzende des Verbands der Freien Berufe des Saarlandes e.V., Herr Sanitätsrat Dr. Kurt Jörg, hat die Einführung des Verfahrens des elektronischen Entgelt-nachweises (ELENA-Verfahren) scharf kritisiert.

„Entgegen der versprochenen Einspareffekte, werden sich die Bürokratiekosten der Arbeitgeber vor allem im Bereich der Freiberufler erhöhen.“ Durch die Arbeitsbelastung, den die monatliche Meldepflicht der einkommensrelevanten Informationen mit sich bringe, werde die Entlastung durch den Wegfall der Papierbescheinigungspflichten überkompensiert. „Kleinstbetriebe, wie sie in den Freien Berufen üblich sind, verfügen nicht über eigene Abrechnungsabteilungen. Vielmehr muss der Freiberufler in seiner Funktion als Arbeitgeber die Meldung selbst vornehmen oder externe und damit kostenpflichtige Dienstleister beauftragen“, so Dr. Jörg. Im Übrigen seien die datenschutzrechtlichen Bedenken keineswegs ausgeräumt. Die vorgesehene Vorratsdatenspeicherung sei mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar.



Dr. Jörg begrüßte die Ankündigung der Bundesregierung nun nachzubessern und appellierte an die politisch Verantwortlichen, das ELENA-Verfahren in der bisherigen Form zurück zu nehmen.

Vergaberecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30.11.2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren reduziert nach Art. 1 die EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge wie folgt:

Neue Schwellenwerte ab 01.01.2010:

Bauaufträge:
4,845 Mio. Euro
 (bis zum 31.12.2009: 5,150 Mio. Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge:
193.000 Euro
 (bis zum 31.12.2009: 206.000 Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich:
387.000 Euro
 (bis zum 31.12.2009: 412.000 Euro)

Liefer- und Dienstleistungen der Obersten oder Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen:
125.000 Euro
 (bis zum 31.12.2009: 133.000 Euro)

Die neuen Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2010 unmittelbar und sind nicht abhängig von einer gesonderten Änderung der Vergabeverordnung (VgV). Einer gesonderten Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten bedarf es nicht.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Haftung

OLG Hamburg, 07.11.2008 - 11 U 88/06 (bestätigt durch BGH, Beschluss vom 23.07.2009 - VII ZR 254/08)

Urteil: „1. Ein objektüberwachendes Ingenieurbüro (Technische Ausrüstung) haftet für Mängel einer Lichtglasdecke als Gesamtschuldner, auch wenn sie auf eine fehlerhafte Planung eines Fachingenieurs zurückzuführen sind.
 2. Ein Mitverschulden wegen des Planungsfehlers des Fachplaners ist dem Auftraggeber nicht zuzurechnen.
 3. Wenn dem Objektüberwacher eine riskante Planungslösung bekannt ist, muss er deren Richtigkeit genau hinterfragen und die Ausführung genau kontrollieren.“

GHV: Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Gerade bei der Objektüberwachung gilt „ganz oder gar nicht“. Hier hilft nur, die Vereinbarung eines auskömmlichen Honorars um eine umfassende Überwachung (und Planprüfung) sicherzustellen, sonst können die Haftungsfolgen immens sein. Der Schadensersatzanspruch im vorliegenden Fall war immerhin rd. 330.000 €.

Unlauterer Wettbewerb

OLG Celle, 29.10.2009 - 13 U 86/09

Urteil: „Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Leistungen, die nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) abzurechnen sind, zu einem Preis anzubieten, der unter den Mindestsätzen der HOAI liegt, ... , ohne dass ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 2 HOAI vorliegt.“

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, angedroht.“

GHV: Dieser Planer hat im Internet bei „MyHammer.de“ seine Planungsleistungen weit unterhalb der Mindestsätze der HOAI angeboten. Die Abgabe von solchen Angeboten, die die Mindestsätze nach HOAI unterschreiten, gilt aber als unlauterer Wettbewerb und ist der Fallgruppe „Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch“ zuzuordnen. Planern ist von solchen Angeboten dringend abzuraten. Die Strafen sind im Wiederholungsfall zu Recht drakonisch. Die Planer sollen schließlich gerade durch die HOAI vor ruinösem Preiswettbewerb geschützt werden. Dieser Schutzbereich sollte von keinem verlassen werden.

Erfolgshonorar

KG Berlin, 30.10.2009 - 6 U 182/08

Urteil: „1. Die erfolgreiche Geltendmachung eines Erfolgshonorars nach § 5 Abs. 4 a HOAI setzt voraus, dass
 a) ein solches vor Beginn der besonderen Leistungen schriftlich vereinbart worden ist,
 b) konkrete kostenreduzierende besondere Architektenleistungen in Abgrenzung zu ohnehin geschuldeten Grundleistungen dargelegt werden,
 c) in deren Folge eine wesentliche Senkung der ohne diese besonderen Leistungen zu erwartenden Kosten eingetreten ist.“

2. Die Vereinbarung eines 20% der ersparten Kosten übersteigenden Erfolgshonorars verstößt gegen zwingendes öffentliches Preisrecht.

GHV: Das Urteil macht deutlich, warum der § 5 Abs. 4 der HOAI a. F. in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat. Selbst wenn nämlich ein Erfolgshonorar vereinbart worden ist, zeigt das Urteil detailliert, dass die tatsächliche Reduzierung der Kosten alleine nicht genügt, damit das Erfolgshonorar verdient ist. Dem Planer ist es im vorliegenden Fall nicht gelungen darzulegen, dass die Kostenreduzierung Ergebnis „Besonderer Leistungen“ durch ihn war. Das Gericht hat bei jedem Vortrag des Planers, welcher Sachverhalt zur Kostenreduzierung geführt hätte, nur Grundleistungen erkennen können. Schließlich gehört bereits eine wirtschaftliche Planung zur Grundleistung. Welche Besonderen Leistungen darüber hinaus ein Erfolgshonorar, wie es in der HOAI formuliert ist, rechtfertigen, erschließt sich dem Praktiker sowieso nicht. So wird



auch mit der vergleichbar lautenden Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 1 HOAI 2009 das „Erfolgshonorar“ nicht praktikabler und die Ausnahme in Planerverträgen bleiben.

VOB/B bei Verbrauchern

BGH, Urteil vom 24.07.2008 - VII ZR 55/07

Beschluss: „1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss empfiehlt die VOB Teil B im Sinne von § 1 UKlaG. Die Empfehlung enthält keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung gegenüber Verbrauchern.

2. Wird die VOB Teil B gegenüber Verbrauchern verwendet, unterliegen ihre einzelnen Klauseln auch dann einer Inhaltskontrolle, wenn sie als Ganzes vereinbart ist.

3. Klauseln, die gemäß § 308 Nr. 5 und § 309 Nr. 8 b ff BGB den zwingenden Klauselverboten entzogen sind, können gemäß § 307 BGB unwirksam sein.

GHV: Zunächst sei nur am Rande erläutert, dass es sich bei dem „UKlaG“ um das „Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen“ handelt. Für die Planer, die auch Bauverträge bei Planungsaufträgen von Verbrauchern machen (z.B. dem klassischen „Häuslebauer“), ist es wichtig zu wissen, dass nach diesem Urteil die VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingung bei Bauverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen nicht mehr herangezogen werden sollte. Die VOB/B unterliegt im Zusammenhang mit der Verwendung durch Verbraucher der Inhaltskontrolle nach den unter 3. genannten Regelungen (früher Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen genannt), was zur Folge hat, dass einige Klauseln nicht wirksam zu Stande kommen. Hier entsteht ein zusätzliches Haftungsrisiko für den Planer. Es sollten nur noch „reine BGB-Vertragsmuster“ für solche Bauverträge verwendet werden. Diese sind verschiedentlich bereits im Internet verfügbar.

Vergaberecht

EuGH, 23.12.2009 - Rs. C-376/08

Urteil: „Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, dessen Wert den in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Schwellenwert nicht erreicht, der aber ein grenzüberschreitendes Interesse aufweist, den automatischen Ausschluss sowohl eines festen Konsortiums als auch seiner Mitgliedsunternehmen von der Teilnahme an diesem Verfahren und die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen sie vorsieht, wenn diese Unternehmen im Rahmen derselben Ausschreibung konkurrierende Angebote zu dem des Konsortiums eingereicht haben, auch wenn das Angebot des Konsortiums nicht für Rechnung und im Interesse dieser Unternehmen abgegeben worden sein soll.“

GHV: Für die Praktiker etwas verklausuliert stellt der EuGH fest, dass ein Bieter, der bei einem Vergabeverfahren gleichzeitig Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, nicht von vornherein aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden kann. Es müssen immer konkret Anhaltspunkte vorliegen, die es bezweifeln lassen, dass hier kein Geheimwettbewerb vorliegt. Zumindest war das

bisher die überwiegende Rechtsprechung bei Bietern, die gleichzeitig ein eigenes Angebot abgegeben haben und Subunternehmer eines anderen Bieters oder einer anderen Bietergemeinschaft waren. Hier ist ohne weitere Hinweise nämlich gerade nicht davon auszugehen, dass der Subunternehmer umfassende Kenntnis von dem Gesamtangebot des anderen Bieters oder der Bietergemeinschaft hat.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guestestelle.de

Fortbildung

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Seminar 06SE018011 Energiedatenmanagement in Betrieben und Gebäuden am 24. und 25. Februar 2010 in Wiesbaden

Seminar 08SE035056 Der Projektleiter am 25. und 26. Februar 2010 in Aschheim und am 6. und 7. Mai 2010 in Düsseldorf

Seminar 06SE016016 Energiekennwerte – eine Methode zur Energiekostensenkung am 02. und 03. März 2010 in Frankfurt

Seminar 07SE075001 Grundlagenwissen der Gebäudeautomation am 02. und 03. März 2010 in Düsseldorf

Seminar 09SE031022 Praxistraining: Konfliktmanagement in der Projektarbeit am 15. und 16. März 2010 in Düsseldorf

Seminar 09SE043013 Sicheres Auftreten für Ingenieure am 15. und 16. März 2010 in Stuttgart

Seminar 07SE011013 Der Anlagenbauvertrag I am 16. und 17. März 2010 in Düsseldorf

Forum 06FO037005 Neuartige hochwarmfeste Werkstoffe am 17. und 18. März 2010 in Düsseldorf

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Tel.: 0221 / 93583-0, Fax: 0221 / 93583-78, E-Mail: koeln@fgsv.de, Internet: www.fgsv.de

Erd- und Grundbautagung 2010 am 09. und 10. März 2010 in Münster

Kolloquium: Bauliche Erhaltung von Asphaltbefestigungen 2010 am 18. März 2010 in Darmstadt

Technische Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 205-2586, Fax: 0631 / 205-3977, E-Mail: oerecht@rhrk.uni-kl.de, Internet: www.oerecht-online.de

Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung am 23. März 2010 in Kaiserslautern



Fachliteratur

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
(Herausgeber)

DIN 276-4, August 2009.

Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau

2009, 11 Seiten, Beuth Verlag GmbH

Preis: 49,90 Euro

Bestellung unter www.beuth.de

DIN 276-4 gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Ingenieurbauwerken sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Nutzungskosten sind nicht Gegenstand der Norm.

VBI-Broschüre Einführung in die HOAI 2009

1. Auflage 2009, 76 Seiten

VBI Service- und Verlagsgesellschaft,
Budapester Str. 31, 10787 Berlin, Fax: 030/26062-100,
E-Mail: versand@vbi.de oder www.vbi.de
Preis 12 Euro/ 7 Euro für VBI-Mitglieder zzgl. MwSt. und Versand

Die Arbeitshilfe verschafft Ingenieuren und Architekten einen schnellen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der HOAI und ist ideal als kompakte und leicht verständliche Einführung ins Thema.

Die VBI-Justiziarin Sabine von Berchem erläutert die Struktur der HOAI 2009 im Bereich Objekt- und Fachplanungen und lässt die ersten Erfahrungen aus ihren täglichen Beratungsgesprächen mit Ingenieuren einfließen. Die Broschüre gliedert sich u.a. in die Kapitel „Allgemeines - Rechtscharakter, Grundlagen und Struktur der neuen HOAI“, „Die allgemeinen Regelungen der HOAI 2009“, „Objektplanung“, „Fachplanung Technische Ausrüstung“ und „Übergangs- und Schlussvorschriften“. Zudem wirft von Berchem einen Blick auf die neuen Möglichkeiten von vertraglichen Vereinbarungen und erläutert, wie der Planer mit den in der HOAI 1996 geregelten, nun aber nicht mehr in der HOAI enthaltenen Sachverhalten umgehen kann. Wichtiges Thema ist auch, wie Stundensätze, die in der neuen HOAI ja nicht mehr enthalten sind, künftig zu kalkulieren sind. Zudem enthält die Broschüre ein Vertragsmuster für Leistungen bei Ingenieurbauwerken. Flächenplanungen und Freianlagen behandelt die Broschüre hingegen nicht.

Dr. Christopher Zeiss Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte

1. Auflage 2010,

358 Seiten, Bundesanzeiger Verlag

ISBN 978-3-89817-695-8

Preis 48,00 Euro

Etwa 95% aller öffentlichen Aufträge betreffen den Unterschwellenwertbereich. In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen Anforderungen und Handlungsspielräume hier gravierend verändert. Kenntnisse des Vergaberechts

sind daher für Auftraggeber und Bieter unterhalb der Schwellenwerte von besonderer Bedeutung. Erschwerend kommt hinzu, dass gegenwärtig wieder eine Reform des Vergaberechts läuft, bei der auch einige grundlegende Regeln geändert werden.

Dieses Buch gibt eine praktische Handlungsanleitung für das tägliche Vergabegeschäft. Es ist übersichtlich anhand der Stationen des Vergabeverfahrens aufgebaut. Einschlägige Rechtsvorschriften und Rechtsschutzmöglichkeiten werden ausführlich erläutert.

In jedem Abschnitt wird die Rechtslage mit Praxisbeispielen erläutert und – wo erforderlich – wird auf die Besonderheiten der eVergabe hingewiesen. Praktische Tipps, grafische Übersichten und Checklisten erleichtern Ihnen das schnelle Auffinden der benötigten Informationen.

Adolf Rötzel Schadstoffe am Bau

1. Auflage 2009,

226 Seiten, Frauenhofer IBR Verlag

ISBN 978-3-8167-7931-5

Preis 19,00 Euro

Hiobsbotschaften von Schadstoffen am Bau – und der Traum vom gesunden Eigenheim ist geplatzt. Das muss nicht sein! Vom Erdgeschoss bis unters Dach, vom Rohbau bis zum Innenausbau – die Wahl des Baustoffes birgt oftmals unterschätzte Risiken. Die richtige Entscheidung zu treffen ist nicht leicht, denn anhaltende Gesundheitsschäden aufgrund von Schadstoffen kann und will sich niemand leisten. Der Bauherr sieht sich mit unzähligen möglichen Bau- und Dämmstoffen sowie einer noch größeren Anzahl potenzieller Probleme konfrontiert: Feinstaub, Hausstaub, Allergene, Farben und Lacke, Radon, CO₂, Wärmeschutz, Feuchtigkeitsschutz, Brandschutz – all diese Aspekte müssen bei einer verantwortungsvollen Bauplanung Berücksichtigung finden.

Ziel des Autors ist es, Zusammenhänge zu erläutern und sinnvolle Alternativen aufzuzeigen. Er gibt sowohl dem Laien als auch dem Profi wertvolle praktische Tipps an die Hand, um den Einbau von Schadstoffen zu vermeiden.

Heinz Günter Schmidt Opa, was macht ein Bauschinör?

2. Auflage 2009,

126 Seiten, Ernst & Sohn Verlag

ISBN 978-3-433-02946-0

Preis 19,90 Euro

In diesem Buch erzählt der Bauingenieur und Autor Heinz Günter Schmidt seinen Enkeln vom Baugeschehen rund um eine Brücke und gibt auf phantasievolle Art und Weise Antworten auf alle Fragen. Sein „Bautagebuch“ mit vielen Fotos und originellen Handskizzen zeigt in 13 Kapiteln, wie eine alte Brücke durch eine neue ersetzt wird. Mit anschaulichen Vergleichen, Skizzen und einer Vielzahl von Bildern erklärt er in einer kindgerechten Sprache technische Sachverhalte, die Grundprinzipien der Statik und die Abläufe auf einer Baustelle ohne dabei zu vereinfachen. So werden auf natürliche, anschauliche Weise wie beiläufig Fachbegriffe wie Gründungssole, Untergurt oder Spannungs-Riss-Korrosion erklärt und mittels reicher Illustrationen einprägsam dargestellt.

Ein empfehlenswertes Buch für alle technisch interessierten Kinder und Erwachsenen.



Horst Reul

Die Sanierung der Sanierung

Grundlagen und Fallbeispiele Boden, Mauerwerk und Fassade

2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2009,

147 Seiten, Frauenhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-7571-3

Preis 39,00 Euro

In der Praxis zeigt sich, dass so manche gut gemeinte, aber nicht professionell vorbereitete Sanierung erfolglos ist und eine noch viel aufwändigere erneute Instandsetzungsmaßnahme, die Sanierung der Sanierung, auslöst. Sanierungsfehler häufen sich nicht nur am Altbestand, sondern immer mehr auch an Neubauten, wenn Ausführungsmängel nicht fachgerecht beseitigt werden und deshalb eine weitere Schadensbehebung erforderlich wird.

Der Autor beschäftigt sich mit häufigen Schadensbildern aus den Bereichen Boden, Flachdach, Mauerwerk und Fassade. Er beleuchtet zunächst mögliche Ursachen des jeweiligen Mangels, stellt verschiedene Sanierungsverfahren vor und beschreibt dann an einem konkreten Praxisbeispiel den Werdegang eines typischen Schadensfalls von der ursprünglichen Ausführung, der daran anschließenden fehlerhaften Sanierung bis zur zufrieden stellenden Lösung. Dabei versteht er es, die vorgestellte Problematik leicht verständlich und einprägend aufzuzeigen. Ergänzt durch ein Kapitel zu den schadensträchtigen Flachdächern und in allen Teilen auf den neuesten Stand gebracht ist auch die Neuauflage des Buches ein nützlicher Ratgeber für alle, die sich mit den Fragen und Problemen der Mängelbeseitigung und der Instandsetzung beschäftigen und eine kostenträchtige Sanierung der Sanierung vermeiden wollen.

AHO-Bürokostenvergleich

Wie in jedem Jahr, so hat der AHO in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) auch in diesem Jahr wieder eine Umfrage durchgeführt, um kontinuierlich aussagekräftige Datenmaterial über die wirtschaftliche Entwicklung in den Planerbüros zu erhalten.

Die gesamte Auswertung des AHO-Bürokostenvergleichs 2008 kann im Internet unter www.aho.de/projekte/buerokostenvergleich_2008.php heruntergeladen werden.

Redaktionsschluss: 14. Januar 2010

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Verband Beratender Ingenieure VBI

Exportgarantien ab Januar für Dienstleistungen

Ab 1. Januar 2010 können deutsche Dienstleister die Exportgarantien des Bundes über Euler Hermes in Anspruch nehmen. „Der VBI hat zweieinhalb Jahre mit Euler Hermes verhandelt und deutlich machen können, dass im Export von qualitativ hochwertigen Ingenieurdienstleistungen ein enormes Potenzial für die deutsche Exportwirtschaft liegt“, so Dr.-Ing. Joachim Knüpfer, Vizepräsident des Verbandes Beratender Ingenieure VBI.

Die Exportgarantien des Bundes schützen deutsche Dienstleister im internationalen Geschäft vor einem Zahlungsausfall aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen. Das Instrument wird seit 1949 angeboten und intensiv für Waren- und Güterlieferungen ins Ausland genutzt. Insbesondere für den Mittelstand ist das Instrument von entscheidender Bedeutung. Wegen der Gestaltung der Bedingungen waren die Euler Hermes Deckungen aber praktisch kaum für Ingenieurunternehmen und andere Dienstleister zugänglich. Der VBI konnte bei der Ausgestaltung der Antragsformulare und bei der Ausformulierung der auf den Dienstleistungsexport ausgerichteten Bedingungen wertvolle Hinweise geben. Nun können grundsätzlich alle Arten von Leistungsgeschäften, unabhängig von Auftragswert und Ort der Leistungserbringung, abgesichert werden. Entscheidend ist, dass das Ergebnis des Wertschöpfungsprozesses auslandswirksam ist. Nähere Informationen zu Auslandsgarantien nebst Antragsformularen und Bedingungen sind unter www.agaportal.de erhältlich.

Verband Beratender Ingenieure VBI, Volker Zappe, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, Tel.: 030 / 26062-240, Fax: 030 / 26062-100, E-Mail: zappe@vbi.de, Internet: www.vbi.de

KfW-Bankengruppe

Ludwig-Ehrhard-Platz 1- 3, 53179 Bonn

Die aktuellen Konditionen aller Kreditprodukte der KfW-Bankengruppe sind nachzulesen im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de, www.kfw-foerderbank.de und www.kfw-beraterforum.de. Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 241124, dasjenige der KfW Förderbank unter der Servicenummer 01801 335577 erreichbar.

Nähere Informationen zu Veranstaltungen des 1. Halbjahres 2009 erhalten Sie bei der KfW Akademie, Charlottenstraße 33/33a, 10117 Berlin, Fax: 030 20264-5898, E-Mail: akademie@kfw.de